### Amtliche Bekanntmachung der Stadt Wolgast über die Satzung der Veränderungssperre über den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 "Einzelhandel" der Stadt Wolgast

Die Stadtvertretung hat aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBI. M-V S. 777) und aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.11.2004 (BGBI. I 2004 S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI I S. 1548) in ihrer Sitzung am 12.03.2014 folgende Satzung beschlossen.

## § 1 Zu sichernde Planung

Die Stadtvertretung beschloss in der Sitzung am 12.03.2014 die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 28 "Einzelhandel" der Stadt Wolgast. Der Planbereich erstreckt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB in der Gemarkung Wolgast. Der Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die Lage des Geltungsbereiches der Veränderungssperre erstreckt sich auf den gesamten Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 28.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf das gesamte Plangebiet des einfachen Bebauungsplanes Nr. 28 "Einzelhandel" der Stadt Wolgast. Der Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 ist auf dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

## § 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- 1. In dem von der Veränderungssperre betroffenem Gebiet dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden, die Belange des Einzelhandels berühren.
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind und die Belange des Einzelhandels berühren, nicht vorgenommen werden
- 2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- 3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

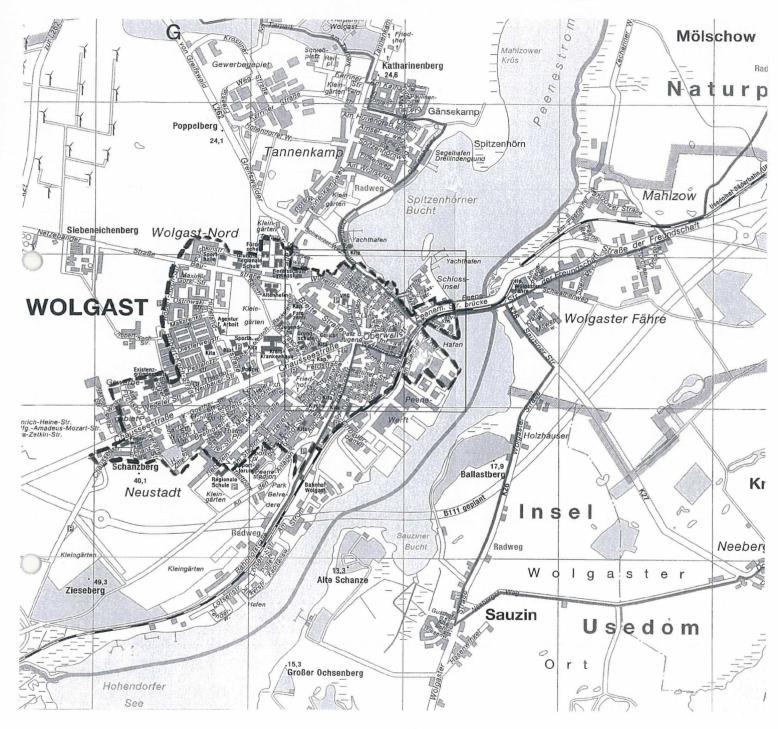
# § 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- 1. Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren vom Tag der Bekanntmachung aus gerechnet, außer Kraft.
- 2. Der Bürgermeister wird beauftragt die Satzung anzuzeigen.
- 3. Die Satzung über die Veränderungssperre ist gemäß § 16 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Wolgast, 19.03.2014

Weigler Bürgermeister

Übersichtsplan
Planbereich Bebauungsplan Nr. 28 "Einzelhandel" der Stadt Wolgast



Kartografie: © Städte-Verlag E. v. Wagner & J. Mitterhuber GmbH – 70736 Fellbach, www.1001-stadtplan.de